

Bundessozialgericht
- 9 RV 58/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
besonderer Vertreter:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat ohne
mündliche Verhandlung am 5. Juli 1979
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 6. Dezember
1977 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

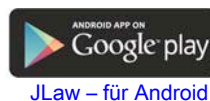
Die Klägerin beansprucht Beschädigtenversorgung nach dem Häftlingshilfegesetz (in der Fassung vom 29. September 1969 - BGBl I, 1793) mit der Begründung, sie sei im Juli 1952 für mehrere Tage vom Staatssicherheitsdienst der DDR eingesperrt worden. Dabei habe sie körperliche Mißhandlungen über sich ergehen lassen müssen. Auf dieses Geschehen führt sie ursächlich eine schwere Gemütskrankung zurück. Das Leiden wird von den ärztlichen Sachverständigen unterschiedlich, als verworrene Manie, zylothyme Manie oder schizoaffective Psychose diagnostiziert. Unter anderen hatten sich dazu die Sachverständigen Prof. Dr S. und Ass.-Prof. Dr F geäußert. Sie hatten erklärt, daß die bei der Klägerin bestehende Psychose ihre Ursache nicht in den vorgetragenen Verfolgungsereignissen habe. Nachträglich wurden die genannten Sachverständigen beauftragt, zur Prozeßfähigkeit der Klägerin Stellung zu nehmen. Hierzu führten sie in einem zweiten Gutachten aus, die Klägerin befinde sich nicht nur vorübergehend in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit. Bei ihr träten zumindest in den letzten Jahren ständig und nicht nur phasenhaft Störungen wie hypochondrisch überbewertete körperliche Beschwerden, querulatorisches Verhalten, paranoide Tendenzen und Beziehungsideen sowie ein autistisches Verhalten mit weitgehendem sozialem Rückzug und Einengung auf die geschilderten, ihr ganzes Denken okkupierenden Inhalte auf.

Während des Berufungsverfahrens wurde mit Beschluß vom 15. November 1977 der bisherige Prozeßbevollmächtigte der Klägerin bis zum Eintritt eines Vormundes oder Pflegers zum besonderen Vertreter bestellt (§ 72 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Vorher hatte die Klägerin bereits die Sachverständigen wegen Befangenheit abgelehnt. Als Begründung gab sie an, sie habe früher gegen die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Sachverständigen, insbesondere gegen Prof. Dr. S., derart heftige Angriffe gerichtet, daß den Sachverständigen die Unbefangenheit genommen sein müsse. - In der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht vom 6. Dezember 1977 genehmigte der besondere Vertreter die bisherige Prozeßführung der Klägerin und stellte den Antrag zur Hauptsache.

Das Berufungsgericht wies die Berufung zurück. Die Revision ließ es nicht zu. Die Ablehnung der Sachverständigen hielt es für unbeachtlich, weil verspätet. Im übrigen bezeichnete es den Angriff gegen das Gutachten über die mangelnde Prozeßfähigkeit der Klägerin für belanglos, weil dieser sich lediglich gegen ein Zusatzgutachten, nicht aber gegen das Gutachten richtete, welches dieselben Sachverständigen zum materiell-rechtlichen Beweisthema abgegeben hatten.

Der besondere Vertreter der Klägerin hat die - durch das Bundessozialgericht -BSG- zugelassene - Revision eingelegt. Mit der Revision wird die Verletzung des § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 406 Absätze 4 und 5 der Zivilprozeßordnung gerügt. Ein Verfahrensfehler sei darin zu erblicken, daß das Landessozialgericht (LSG) über das Ablehnungsgesuch in den Gründen des Endurteils, nicht aber vorab durch besonderen Beschluß entschieden habe. Ohne eine solche gesonderte Entscheidung sei der Klägerin die Möglichkeit abgeschnitten worden, zur Frage ihrer Prozeßfähigkeit ein entgegenstehendes Gutachten von sich aus in den Rechtsstreit einzuführen. Diese Möglichkeit hätte sie genutzt, zumal über die Schlußfolgerungen der Sachverständigen schon vorher, wenn auch in anderem Zusammenhang, gestritten worden sei. Außerdem sei das Recht der Klägerin auf Gehör verletzt worden, indem sie von der Erteilung des Gutachtenauftrags an die Sachverständigen nicht verständigt worden sei. Sie hätte also die Gutachtendurchführung nicht beizeiten verhindern können, namentlich nicht darauf aufmerksam machen können, daß sie die Sachverständigen in ungewöhnlich scharfer, fast beleidigender Weise angegriffen, gegen sie Strafanzeige erstattet und über sie bei der Ärztlichen Landesorganisation Beschwerde geführt hätte. Ohne ordnungsgemäße Klärung der Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

fangenheitsfrage sei offengeblieben, ob die Klägerin zu Recht für prozeßunfähig gehalten worden sei.

Das Berufungsurteil leide außerdem an Aufklärungsmängeln. Für die Sachverständigen sei von Bedeutung gewesen, ob die Klägerin schon vor ihrer Inhaftierung im Jahre 1952 eine schizoide Persönlichkeitsstruktur gezeigt habe oder ob sie gesund gewesen sei. Die für diese Tatsachen erheblichen Beweisanträge der Klägerin, nämlich die Bitte um Vernehmung ihrer Geschwister S. T. und I. K., hätte das LSG nicht übergehen dürfen. Es hätte ferner weitere Sachverständigengutachten - ein Obergutachten und ein Zusatzgutachten von Prof. S. - einholen müssen, weil die Diagnose ungeklärt geblieben sei. Deshalb sei nach wie vor unbeantwortet, ob die Klägerin nicht an einer bisher unerkannten Gemütskrankheit leide, die als Folge des Verhaftungserlebnisses von 1952 in Betracht komme. Statt dessen habe das LSG ohne entsprechende Grundlagen festgestellt, sämtliche Erkrankungsmöglichkeiten ließen sich nicht auf das bezeichnete Ereignis zurückführen, und es sei ausgeschlossen, daß die Klägerin schon vor ihrer Verhaftung an einer Psychose gelitten habe.

Der besondere Vertreter der Klägerin beantragt,
das Berufungsurteil und das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und das beklagte Land unter Aufhebung der angegriffenen Bescheide zu verurteilen, der Klägerin ab 1. Dezember 1969 eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 vH zu gewähren;

hilfsweise:

das Berufungsurteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

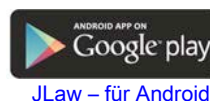
die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise: die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision der Klägerin hat keinen Erfolg.

Es wird höchstrichterlich nicht einheitlich beantwortet, welche Folge revisionsrechtlich an die Unterlassung eines Beschlusses über die Ablehnung eines Sachverständigen zu knüpfen ist. Der Bundesgerichtshof -BGH- (LM Nr 3 zu § 404 ZPO = NJW 1959, 293) hat ausgesprochen, der Verfahrensmangel, der in einer solchen Unterlassung zu erblicken sei, könne in der Revisionsinstanz nicht mit dem Ergebnis geltend gemacht werden, daß nunmehr das Revisionsgericht in die - ihm bei ordnungsgemäßem Verfahren des Berufungsgerichts verschlossene - sachliche Nachprüfung der über das Ablehnungsgesuch getroffenen Entscheidung einzutreten hätte. Das Gegenteil folge aus der gesetzlichen Regelung, daß ein Beschluß des Berufungsgerichts nicht mit der Beschwerde angefochten werden könne (vgl § 177 SGG). Infolgedessen sei die in Rede stehende Verfahrensrechtswidrigkeit für das Revisionsgericht unbeachtlich.

Eine andere Ansicht hat das Bundesarbeitsgericht -BAG- (AP Nr 1 zu § 406 ZPO) vertreten. Zwar sei - so das BAG - dem Revisionsgericht die Nachprüfung der unanfechtbaren Vorentscheidung verboten. Sei diese Vorentscheidung aber nicht durch besonderen Beschluß ergangen, so führe dies zur Aufhebung des Berufungsurteils, soweit dieses auf dem Gutachten des abgelehnten Sachverständigen beruhe. Das BAG bezieht sich für seine Auffassung auf den Sinn der mit § 406 Abs 5 ZPO vorgeschriebenen gesonderten Beschlußfassung über die Ablehnung eines Sachverständigen. Dieser Sinn bestehe darin, daß die den Sachverständigen ablehnende Partei in die Lage versetzt werden solle, ein Tätigwerden des Sachverständigen überhaupt und so rechtzeitig zu verhindern, ehe dieser das Gericht durch die Erstattung seines Gutachtens beeindruckt und der Gegenpartei unter Umständen durch sein Tätigwerden Argumente für die Beweismwürdigung an die Hand gegeben habe.

- 6 -

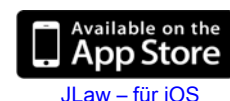


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Diese Erwägung greift im Streitfalle im gegenteiligen Sinne ein. Entgegen der von der Revision vertretenen Meinung war die Klägerin vor der Gutachtenerstattung durch die Sachverständigen Prof. Dr. S. und Dr. F. von der Beweis-anordnung in Kenntnis gesetzt worden. Der Berichterstatter des LSG richtete mit Verfügung vom 3. Mai 1977 an die Sachverständigen die Frage, ob die Klägerin prozeßfähig sei, dh ob sie sich nicht nur vorübergehend in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinde. Die Durchschrift dieser Verfügung erhielt der damalige Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, der am 20. Mai 1977 den Eingang des Schreibens bestätigte und ferner erklärte, er habe dieses Schreiben an die Klägerin weitergeschickt. Die Klägerin war also in die Lage versetzt worden, ihre Bedenken gegen die Vorurteilslosigkeit der Sachverständigen noch vor deren Tätigwerden geltend zu machen. Ein solcher Fall ist nach der jüngeren Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 14. November 1978 - X ZR 11/75; Leitsatz: NJW 1979, 720) von dem Sachverhalt abzugrenzen, welcher der Entscheidung des BAG zugrunde liegt. Wird hingegen das Ablehnungsgesuch erst nach Erstattung des schriftlichen Sachverständigengutachtens angebracht, so gilt die Regel, daß die hierüber fälschlicherweise im Berufungsurteil getroffene Entscheidung mit der Revision nicht angegriffen werden kann. Dieser Auffassung des BGH schließt sich der erkennende Senat an.

Das weitere Revisionsvorbringen greift nicht durch. Um dartun zu können, daß der geistig-seelische Krankheitsbefund bei der Klägerin durch das Verhaftungsgeschehen im Jahre 1952 allein oder neben anderen Momenten hervorgerufen worden sei, ist die Revision um den Nachweis bemüht, daß die Klägerin vor 1952 gesund gewesen sei. Sie meint, über das Gesundheitsbefinden der Klägerin in der vorhergehenden Zeit hätten ihre Geschwister als Zeugen vernommen werden müssen. Indessen ist auch nach dem Revisionsvortrag nicht einzusehen, daß die Zeugen-



- 7 -

vernehmung unerläßlich gewesen sei. Die Revision erklärt selbst, daß die Zeugen früher zu Wort gekommen seien und daß ihre Bekundungen von den ärztlichen Sachverständigen Prof. Dr S. und Dr I berücksichtigt worden seien. Daß die Zeugen über den Inhalt ihrer früheren Aussagen hinaus noch Zusätzliches hätten mitteilen können, hat die Revision nicht geltend gemacht. Außerdem widerspricht die von den Zeugen vermittelte oder angeblich zu erwartende Darstellung nicht der Schlußfolgerung der ärztlichen Sachverständigen. Sie haben ihre Annahme, für die Klägerin sei auch in der weiter zurückliegenden Vergangenheit eine schizoide Persönlichkeitsstruktur kennzeichnend gewesen, in einem Sinne erläutert, der mit den Schilderungen der Zeugen vereinbar ist. Sie haben dazu ausgeführt, eine schizoide Persönlichkeitsstruktur sei kein Krankheitsbegriff, sondern ein normal-psychologisches Phänomen, welches nur bei extremer Zuspitzung Krankheitswert gewinnen könne. Des weiteren haben die Sachverständigen die schizoide Persönlichkeitsstruktur lediglich als einen dispositionellen Faktor angesehen. Ein Verfolgungsereignis haben sie zwar als denkbaren Anlaß einer seelischen Erkrankung nicht ausgeschlossen. Insoweit besteht übrigens zwischen der Meinung dieser Sachverständigen und der Ansicht des von der Revision zitierten Nervenarztes Dr M. keine Diskrepanz. Einen bestimmenden Einfluß haben die Sachverständigen aber einem situativen Faktor nur für den Fall einer äußerst langdauernden Belastungssituation beimessen wollen. Davon ließ sich bei dem hier gegebenen Sachverhalt nicht sprechen. Im Hinblick auf das Resultat des Sachverständigenbeweises war nicht zu erkennen, was eine neue Zeugenvernehmung am Ausgang des Rechtsstreits hätte ändern können.

Die Revision behauptet, die Sachverständigen hätten als Beleg für die Diagnose einer schizoiden Persönlichkeitsstruktur angeführt, daß die Klägerin in älterer Zeit eine ausgeprägt soziale und erotische Zurückhaltung, eine brave und häusliche Art gezeigt habe. - Mit dieser Überlegung verkennt die Revision das von den Sachverständigen Gemeinte. Die Sachverständigen haben in dem beschriebenen Verhalten der Klägerin nicht die Begründung für die von ihnen gestellte Diagnose gesehen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Sie haben dieses Verhalten nur als mit dem bezeichneten Persönlichkeitsbild für vereinbar, ja dafür sogar als charakteristisch gehalten.

Der Revision ist ferner nicht darin beizupflichten, daß sich dem Berufungsgericht das Erfordernis weiterer Sachverständigengutachten hätte aufdrängen müssen. Richtig ist, daß die im Verfahren zu Rate gezogenen Sachverständigen in der Leidensbezeichnung nicht restlos übereinstimmten. Die Nervenärzte Prof. Dr. S. und Dr. F. schlossen sich nicht der Einordnung des Befundes unter die Begriffe "verworrene Manie" (Prof. Dr. S.) oder "zyklothyme Manie" (Prof. Dr. W.) an, sondern sprachen sich für das Bestehen einer "schizo-affektiven Psychose" aus. Diese abweichende Klassifizierung haben die Sachverständigen eingehend begründet. Sie änderte aber nichts entscheidend an der in den verschiedenen Stellungnahmen im wesentlichen gleichen Bewertung der bei der Klägerin vorgefundenen Krankheit. Daß den Ausführungen in dem Gutachten der Ärzte Dr. S. und Dr. F. für das Berufungsgericht erkennbare Mängel anhafteten, hat die Revision nicht deutlich gemacht. Sie übergeht auch die Tatsache, daß die Sachverständigen trotz gewisser Unterschiede in der Krankheitsdeutung keinen Zweifel an ihrer Einschätzung offenließen. Danach waren die geistig-seelischen Gesundheitsstörungen der Klägerin "nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit" auf die Hafterlebnisse im Jahre 1952 ursächlich zurückzuführen. Bei der Sicherheit, mit welcher die Sachverständigen diese Beurteilung abgaben, war das Berufungsgericht von der Verpflichtung zu weiterer Diagnoseaufhellung freigestellt.

In der von dem Berufungsgericht vorgenommenen Beweiswürdigung ist es des weiteren nicht über diejenigen Grundlagen hinausgegangen, die ihm die Gutachten der Sachverständigen lieferten. Daß eine Psychose der Klägerin auch schon für die Zeit vor ihrer Verhaftung

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht ausgeschlossen werden könne, ist nicht, wie die Revision behauptet, eine Erfindung des LSG. Vielmehr haben Prof.

Dr. S. und Dr. P. bemerkt, psychotische oder prä-psychotische Symptome könnten schon früher vorgelegen haben. Dafür haben sie darauf hingewiesen, daß die Klägerin sich bei ihrer Verhaftung anders und auffälliger als ihre Schwester benommen habe, obgleich letztere demselben Geschehen ausgeliefert gewesen sei.

Hiernach bleibt das Berufungsurteil aufrechterhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dr. S. und Dr. P.

